

Gemeinde Nordheim  
Landkreis Heilbronn

## Benutzungsentgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle Nordheim mit Foyer vom 27. Juni 2025

### 1. Sporthalle

#### 1.1. Dauernutzung

Training- und Übungsbetrieb der örtl. und anerkannten bzw.  
eingetragenen Vereine  
je Stunde für Jugendliche  
je Stunde für Erwachsene

2,50 €

5,00 €

#### 1.2.1. Pflichtrundenspiele der örtlichen Vereine pro Stunde

10,00 €

#### 1.2.2. Pflichtrundenspiel der örtlichen Vereine pro Stunde (mit Foyer)

15,00 €

#### 1.3. einmalige Benutzung (Turniere o.ä. Veranstaltungen)

	örtliche Veranstalter	auswärtige Veranstalter
1.3.1. Grundmiete ganze Halle (6 Stunden)	195,00 €	390,00 €
jede weitere Stunde	-	39,00 €
1.3.2. Grundmiete zwei Teile (pauschal)	120,00 €	255,00 €
jede weitere Stunde	-	25,50 €
1.3.3. Grundmiete ein Teil (pauschal)	65,00 €	135,00 €
jede weitere Stunde	-	13,50 €

### 2. Sonstige Benutzung Foyer

	örtliche Vereine	örtliche Veranstalter		auswärtige Veranstalter
		Sonstige	Öffentliche und private Veranstaltungen	
2.1. Grundmiete (bis 6 Std.)	210,00 €	275,00 €	360,00 €	550,00 €
jede weitere Stunde	21,00 €	27,50 €	36,00 €	55,00 €
2.2. Küchenbenutzung (bis 6 Std.)	95,00 €	130,00 €	170,00 €	260,00 €
jede weitere Stunde	9,50 €	13,00 €	17,00 €	26,00 €

Vereine bezahlen für mehrtägige Veranstaltungen ab dem zweiten Tag die Hälfte der Grundmiete und der Küchenbenutzung.

### 3. Nebenkosten

#### 3.1. Heizungs pauschale pro Tag (Oktober bis März)

Betrifft Ziffer 2 (Nutzung des Foyers)

25,00 €

3.2. Die Kosten einer evtl. Feuersicherheitswache werden gemäß der jeweils geltenden Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung in Rechnung gestellt.

#### 4. Kautionsleistung

Wird entsprechend der unter Ziffer 1.3 und 2 festgesetzten Benutzungsentgelte erhoben. Vereine sind hiervon befreit.

#### 5. Zusatzbestimmungen

- Bei außerordentlicher Verschmutzung der Halle werden die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- Die durch die Benutzung der Kühlzelle notwendigen Reinigungsleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Die sportlich Nutzung ist nicht steuerbefreit nach § 4 Nr. 12 UStG und muss somit dem vollen Umsatzsteuersatz von derzeit 19% unterworfen werden.
- Bei der Vermietung der Räumlichkeiten und der weiteren Zubuchungen handelt es sich um umsatzsteuerfreie Vermietungen gem. § 4 Nr. 12 UStG.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsentgeltordnung außer Kraft.